

Deutsche Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.



- Satzung -

**Gemeinnütziger Verband für japanische
Kampfkünste und japanische Kultur**

www.dtrbk.de

Mitgliederversammlung 19.11.2011



Inhalt

§ 1.	Name, Sitz, Wappen, Verband, Geschäftsjahr	3
§ 2.	Zweck des Verbandes	3
§ 3.	Gemeinnützigkeit	3
§ 4.	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7.	Mitgliedsbeiträge	5
§ 8.	Verbandsorgane	5
§ 9.	Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 10.	Mitgliederversammlung	6
§ 11.	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 12.	Der Vorstand	7
§ 13.	Wahl und Amtsdauer des Vorstands	7
§ 14.	Die Zuständigkeit des Vorstands	7
§ 15.	Beschlussfassung des Vorstands	7
§ 16.	Der Tatsu-Ryu-Bushido Rat	7
§ 17.	Die Verbandsjugend	8
§ 18.	Protokollierung der Beschlüsse	8
§ 19.	Vergütung für die Verbandstätigkeit	8
§ 20.	Wirtschafts- und Kassenprüfung	9
§ 21.	Auflösen des Verbandes	9
§ 22.	Historie	9
	Tatsu-Ryu-Bushido „Stilbeschreibung“	Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 1. Name, Sitz, Wappen, Verband, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Deutsche Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V.“ kurz DTRBK
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67117 Limburgerhof.
3. Namens- u. Wappenerklärung: „RYU“ ist die japanische Bezeichnung für eine Kampfschule oder einen Kampfstil; „TATSU“ steht für Drachen und „BUSHIDO“ heißt „Weg (dō) des Kriegers (Bushi)“. Das Wappen des Vereines und der Kampfkunst Tatsu-Ryu-Bushido ist rund und trägt einen roten Drachenkopf auf schwarzen Grund, sowie darum den roten Schriftzug „Tatsu-Ryu-Bushido“ und die roten fünf japanischen Schriftzeichen „Gorin-no-sho (Erde, Wasser, Feuer, Wind und Leere)“. Kai ist das japanische Wort für Organisation.
4. Der Verband ist lizenziert und berechtigt, das Wappen und den Namen „Tatsu-Ryu-Bushido“ vom Urheber und Gründer dieser japanischen Kampfkunst „Christian Wiederanders, www.wtrbk.com“ bis auf Widerruf zu führen. Diese sind markenrechtlich geschützt.
5. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 5, 13, 18, 21 Abgabenordnung.
2. Der Verband hat die Aufgaben:
 - a) die kulturelle und sportliche Entwicklung von japanischen Kampfkünsten, insbesondere der japanischen Kampfkunst „Tatsu-Ryu-Bushido“ auf breiter Grundlage anzuregen und zu fördern,
 - b) die Erforschung und die praktischen Aktivitäten in diesen Bereichen zu unterstützen und
 - c) die Öffentlichkeit für die asiatischen Kampfkünste zu sensibilisieren.
3. Der Zweck des Verbandes soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen als Körper- und Geisteskultur;
 - b) Förderung und Unterstützung von Sportlern & Sportlerinnen;
 - c) Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen (Jugendarbeit);
 - d) Förderung von Ausbildern und Betreuern in Aus- und Weiterbildungen;
 - e) die betriebenen Sportarten in Theorie und Lehrtätigkeit zu verbreiten sowie die Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen;
 - f) Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen, Exkursionen, Freizeiten, Führungen, Studienfahrten, Zeltlagern, Veröffentlichungen, Vortragsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen;
 - g) Beratungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsaktionen in der Öffentlichkeit (z.B. Volkshochschulen, Verbandszeitschrift/Webseiten);
 - h) Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessengebieten;
 - i) Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen im Ausland;
 - j) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Verbandszweck;
 - k) Anbieten und Bekanntmachen der japanischen Kampfkunst „Tatsu-Ryu-Bushido“;
 - l) Einhalten der Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien der Kampfkunst „Tatsu-Ryu-Bushido“;
 - m) Unterstützung der angehörenden gemeinnützigen Landesverbände und Vereine bei z.B. Veranstaltungen, wie Bushido-Gala, Budo-Seminaren, Japan-Reisen und Vorführungsteams.

§ 3. Gemeinnützigkeit

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Verbandsvermögen gemäß § 21 dieser Satzung verteilt.



§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich wie folgt zu stellen:
 - Antragsteller, die das Tatsu-Ryu-Bushido ohne Vereinszugehörigkeit ausüben möchten, über das aktuelle Antragsformular des Verbandes.
 - Eine juristische Person (Verein, Abteilung, Organisation oder Gruppe) hat eine Auflistung seiner Mitglieder und gegebenenfalls eine aktuelle Kopie seiner Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu übersenden.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift enthalten.
5. Jede natürliche Person muss eine aktuelle „Tatsu-Ryu-Bushido Jahressichtmarke“ mit dem „Tatsu-Ryu-Bushido Pass“ zu besitzen. Dieser kann über die Deutsche Tatsu-Ryu-Bushido Kai, bezogen werden. Für den aktuellen Besitz der jeweils gültigen Jahressichtmarke ist das Mitglied selbst verantwortlich. Ohne eine gültige „Tatsu-Ryu-Bushido Jahressichtmarke“ ist eine Teilnahme in der Kampfkunst „Tatsu-Ryu-Bushido“ nicht möglich.
6. Der Verband bietet nur Kalenderjahresmitgliedschaften an.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste analog der Fristen von Punkt a) dieses Absatzes;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband;
 - d) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens dem 30. September eines Kalenderjahres zum 31.12 eines Kalenderjahres und der Rückgabe des „Tatsu-Ryu-Bushido Passes“ an die aktuelle Postanschrift des Verbandes
 - Austretender, der keine Zugehörigkeit zu einem angeschlossenen Verein hat, durch selbständige Einreichung der Kündigung.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit der Zahlung des Beitrags bis spätestens zum 15. Dezember eines Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr in Verzug kommt. Das betroffene Mitglied in einem angeschlossenen Verein hat diesbezüglich deren Vereinsregelung der Beitragszahlung der Jahressichtmarke zu beachten.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, Interessen der Kampfkunst Tatsu-Ryu-Bushido, das Betätigungsmittelgesetz oder das Jugendschutzgesetz verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
 - a. Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten dem Tatsu-Ryu-Bushido Rat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
 - b. Der Tatsu-Ryu-Bushido Rat entscheidet endgültig durch einfache Stimmenmehrheit. Tatsu-Ryu-Bushido Ratsmitglieder, die zugleich auch in der Vorstanderschaft sind, haben hierbei kein Stimmrecht. Sind alle Tatsu-Ryu-Bushido Ratsmitglieder in der Vorstanderschaft, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Verbandsaktivitäten, wie Training, Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen.
 - d. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
5. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Verbandsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.



§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Verbandes darf dessen angebotene Leistungen in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen einzelner Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sind hierbei jedoch zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Verbandes zu unterstützen und zu fördern und aktiv bei der Pflege von Verbandsräume und Material zu helfen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, jährlich zur Überprüfung des Tatsu-Ryu-Bushido Passes und deren Eintragungen bis zum 30. November (unabhängig der weiteren Mitgliedschaft) bei der jeweiligen aus-geschriebenen Stelle einzureichen.
4. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Tatsu-Ryu-Bushido-Veranstaltungen auf den Internetseiten www.tatsu-ryu-bushido.com und deren Schulseiten veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Tatsu-Ryu-Bushido. Die-ses Veröffentlichungsrecht für den Verein und Tatsu-Ryu-Bushido Verband besteht auch, wenn die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 7. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Auf Antrag kann der Beitrag selbständig durch den Vorstand reduziert oder zeitlich begrenzt ausgesetzt werden (Details hierzu werden in der Beitragsordnung festgelegt).
3. Die Ehrenmitglieder, Vorstände, Verbandsräte sind für die Dauer ihrer gewählten Amtszeit von der Beitragspflicht freigestellt.
4. Das Mitglied ist verpflichtet seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen.

§ 8. Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Tatsu-Ryu-Bushido Rat
- d) die Verbandsjugend

§ 9. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im 4. Kalenderquartal statt. Jeder Mitgliedsverein/Landesverband sendet einen Vertreter. Für Vertreter der Mitgliedsvereine, die mehr als 200km vom Austragungsort der Mitgliederversammlung wohnen, kann aus wirtschaftlichen und zeitlichen Gründen eine Videokonferenz eingerichtet werden. Diese muss je-doch umgehend nach Eingang der Einladung an den Vorstand angemeldet werden. Diese Regelung gilt nicht für Einzelmitglieder die stimmberechtigt sind.
2. Der Vorstand kann jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Verban-des es erfordert oder die Einberufung von zwei Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich un-ter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Jeder Mitgliedsverein/Landesverband sendet einen Vertreter.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tages-ordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich an die Post- oder E-Mail-Adresse eingeladen.
4. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband schrift-lich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Geschäfts- und Kassenbericht;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) Aktivitäten und Veranstaltungen für das kommende Kalenderjahr;
 - h) Verschiedenes.



§ 10. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Verbandes setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern (pro Verein/Landesverband ein Vertreter)
 - b) dem Vorstand
 - c) den Kassenprüfern
 - d) dem Tatsu-Ryu-Bushido Rat
 - e) dem Vertreter der Verbandsjugend
 - f) den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) bestimmt einen Protokollführer;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Verbandsrats;
 - f) Bestimmt wer aus § 10 Abs. 2 e die Funktion Vorschlags-, Beschwerdewesen übernimmt;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Verbandsauflösung.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
2. In der Deutsches Tatsu-Ryu-Bushido Kai e.V. werden anhand folgenden Schlüssels die Stimmen pro Wähler festgelegt. Die Meldeliste zum vergangenen Jahreswechsel ist hierfür bindend:
 - Mitgliedsvereine:
 - bis 9 Tatsu-Ryu-Bushido Mitglieder = 1 Stimme
 - 10 bis 19 Tatsu-Ryu-Bushido Mitglieder = 2 Stimmen
 - 20 bis 29 Tatsu-Ryu-Bushido Mitglieder = 3 Stimmen
 - 30 bis 39 Tatsu-Ryu-Bushido Mitglieder = 4 Stimmen
 - usw.
 - Landesverbände:
 - bis 9 Tatsu-Ryu-Bushido Landesmitglieder = 1 Stimme
 - 10 bis 19 Tatsu-Ryu-Bushido Landesmitglieder = 2 Stimmen
 - 20 bis 29 Tatsu-Ryu-Bushido Landesmitglieder = 3 Stimmen
 - 30 bis 39 Tatsu-Ryu-Bushido Landesmitglieder = 4 Stimmen
 - usw.
 - Verbandsmitglieder ohne Vereinszugehörigkeit in der Summe aller in einfacher Mehrheit:
 - vereinslose Mitglieder = 1 Stimme
 - Tatsu-Ryu-Bushido Ratsmitglieder
 - pro Ratsmitglied = 5 Stimmen
 - Der Vertreter der Verbandsjugend
 - Insgesamt = 3 Stimmen
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70% der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Verbandsleiter eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 65% Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.



7. Geheime Abstimmungen muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglieder es beantragen.

§ 12. Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus ein bis fünf Personen:
 - a) Präsident/in
 - b) Vize-Präsident/in (1. Vertreter)
 - c) Vize-Präsident/in (2. Vertreter)
 - d) Vize-Präsident/in (3. Vertreter)
 - e) Vize-Präsident/in (4. Vertreter)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsführer einsetzen.
4. Rechtsgeschäfte über 25.000,- Euro sind für den Verband nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.
5. Der Vorstand ist den anderen Verbandsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
6. Der Vorstand kann eine/n Ehrenpräsident/in ernennen. Diese/r hat nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verband keine Rechtsgeschäfte tätigen.

§ 13. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Tatsu-Ryu-Bushido Rat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 14. Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Verbandsrat zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes, sowie die Buchführung;
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahres/Monatsbeitrages;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g) Berufung von Projektleitern;
 - h) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Mitglieder/Projektleiter, sofern die wirtschaftliche Lage des Verbandes dies zulässt;
 - i) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Verbandes dies zulässt;
 - j) Ein- bzw. Austritt des Verbandes in/aus andere/n Vereine/n, Verbände/n etc.;
 - k) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - l) Wahl einer/es Ehrenpräsidenten/in.

§ 15. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 16. Der Tatsu-Ryu-Bushido Rat

1. Tatsu-Ryu-Bushido Rat kann jede natürliche Person werden.
2. Der Tatsu-Ryu-Bushido Rat besteht aus ein bis zu fünf Personen.
3. Der Tatsu-Ryu-Bushido Rat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Tatsu-Ryu-Bushido Ratsmitglied ist einzeln zu wählen. Er wird auf Lebenszeit gewählt.
4. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder, die einen untadeligen Lebenslauf haben und folgende Voraussetzungen mitbringen:
 - a) Sie müssen dem Verband mindestens fünf Kalenderjahre angehören;

- b) Sie sollten möglichst eine Tatsu-Ryu-Bushido Dan-Grad besitzen;
- c) Dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Verbandsrats nach der Gründung des Verbands.
5. Scheidet ein Mitglied des Tatsu-Ryu-Bushido Rats während der Amtsperiode aus, kann die Neuwahl anlässlich der nächsten Vorstandswahl durchgeführt werden.
6. Der Tatsu-Ryu-Bushido Rat kann den Vorstand in wichtigen Verbandsangelegenheiten beraten. Er kann eine Aufnahmegebühr festlegen. Er hat Beststellungsrechte gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 BGB. Er kann der Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder vorschlagen und ist gegenüber dem Vorstand weisungsbefugt. Er kann diese Rechte im Einzelfall der Mitgliederversammlung schriftlich übertragen. Er kann selbst Mitglied des Vorstands sein.
7. Er ist von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.
8. Der Tatsu-Ryu-Bushido Rat tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Tatsu-Ryu-Bushido Ratspräsidenten oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit der Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Verbandsrat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht kann einem Tatsu-Ryu-Bushido Ratsmitglied schriftlich übertragen werden. Er gibt seine Stimme in der Mitgliederversammlung geschlossen ab.

§ 17. Die Verbandsjugend

1. Mitglieder des Jugendbereiches des Verbandes sind alle Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.
2. Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbst, hat eine eigene Jugendordnung und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel selbst. Die Jugend ist Teil des Gesamtverbands, diesem gegenüber verantwortlich und ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen.

§ 18. Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands bzw. des Verbandsrats ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 19. Vergütung für die Verbandstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Verbands- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Für zeitlich begrenzte Projekte und Tätigkeitsfelder (z.B. Bushido-Gala, Bushido-Seminar, Zeltlager, Verbandszeitung), haben Projektleiter/Verantwortliche einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Jedoch nur dann, wenn für diesen anstehenden begrenzten Zeitraum deren Kosten bekannt sind, diese nicht über 10% übersteigen und der Vorstand diese Aufwände beauftragt und genehmigt hat. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.



9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verbands, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 20. Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verband angehören.
2. Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse zu prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 21. Auflösen des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Verbandes" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 - a) Wenn der Vorstand und der Verbandsrat diese mit einer Mehrheit von insgesamt 75% aller Mitglieder dieser Organe beschlossen haben, oder
 - b) wenn dies von 60% der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten Vertreter anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden beschlussfähig ist.
6. Der auflösende Verband hat seine Buchhaltung und Kassenprüfung gemäß dem folgenden Abs. 8 dem jeweiligen Verein zu übergeben.
7. Die Mitgliederversammlung soll eine(n) Liquidator bestimmen. Diese(r) sollte mindestens die DOSB-Vereinsmanager C-Lizenzierung haben und aus einem der in Abs. 8 bestimmten Vereine sein.
8. Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Budo-Club-Limburgerhof e.V. – Eingetragen im VR1961 Ludwigshafen am Rhein. Falls dieser nicht mehr gemeinnützig oder existent sein sollte, fällt das Vermögen der Gemeinde Limburgerhof zu, die es für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22. Historie

Am 25.02.1998 wurde der Europäischer Dachverband – Tako-ryu-Bushido Organisation gegründet. Seit dem 1. Januar 2008 wurde aus dem „Tako-Ryu-Bushido“ das „Tatsu-Ryu-Bushido“. Hierdurch erforderlich wurden Umstrukturierungen in der Organisationsstruktur der Verbände und Vereine bis Ende 2011 erforderlich. Am 19.11.2011 wurde der Verband in die Deutsche Tatsu-Ryu-Bushido Kai umbenannt und die Satzung komplett den neuen gesetzlichen Anforderungen und Regel angepasst.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. November 2011

Tatsu-Ryu-Bushido „Stilbeschreibung“

Der Name bedeutet sinngemäß:

„Der Weg des Kriegers nach dem Stil des Drachen“.



Das „Tatsu-Ryu-Bushido“ basiert auf den Überlieferungen der Schwertkampfkunst „Niten-Ichi-Ryu“ („Zwei-Himmel Schule“) von dem wohl berühmtesten Schwertkämpfer „Miyamoto Musashi“ (1584 – 1645) und seiner Lehre der fünf Elemente des „Gorin-No-Sho“ (Erde, Wasser, Feuer, Wind und Leere), sowie Aspekten der „Koryu-Bujutsu“ (traditionelle Kriegskünste) der Samurai des 16. bis 19. Jahrhunderts. Die Verknüpfung der Stilbezeichnung „Tatsu-Ryu“ mit den Begriff „Bushido“ (Weg des Kriegers), soll die Entwicklung der traditionellen Werte der Samurai verdeutlichen. Die japanische Kampfkunst „Tatsu-Ryu-Bushido“ wurde 1987 von Christian Wiederanders ins Leben gerufen um die alten traditionellen Werte von Miyamoto Musashi unter neuen Aspekten zu erhalten.

Bei dem Tatsu-Ryu-Bushido handelt es sich um eine sehr abwechslungsreiche und traditionell orientierte Kampfkunst, die sowohl mit, als auch ohne Waffen praktiziert wird. Weil sich jeder individuell entwickelt, sind, um diesen Weg zu beschreiten, Alter, Geschlecht und körperliche Voraussetzungen nicht von Bedeutung. Deshalb ist das

Tatsu-Ryu-Bushido mehr als nur ein Sportangebot und kein Kampfsport bzw. Wettkampfsport.

Ziel der praktischen Ausübung dieser Kampfkunst ist die individuelle Entwicklung des Geistes und der Selbstdisziplin. Einer der körperlichen Aspekte des Tatsu-Ryu-Bushido ist das Erlernen und Beherrschen des waffenlosen Kampfes. Es wird systematisch erlernt: ein richtiger Stand, Fallschule, Ausweichtechniken, Distanztechniken (Schläge, Stöße, Tritte, harte Blocktechniken), den Gegner im körperlichen Kontakt zu überwältigen (Würfe, Sicheln, weiche Blocktechniken) und dem Gegner die Kraft zu nehmen und diese weiter- oder umzuleiten. Fortgeschrittene Schüler bemühen sich hierbei um eine realitätsbezogene und anwendbare Umsetzung der Kampfkunst. Diese zwei Aspekte werden zusätzlich durch Techniken moderner Selbstverteidigungssysteme umgesetzt, welche das „Tatsu-Ryu-Bushido“ nutzt, um die Kampfkunst zusätzlich als Selbstverteidigung einzusetzen, die der Verhältnismäßigkeit entspricht.

Der Schwerpunkt der Waffenschulung liegt bei der Handhabung des japanischen Samurai-Schwertes „Katana“ (Langschwert), die von Beginn an mit dem „Bokken“ (Holzschwert) gelehrt wird. Ziel ist es den gleichzeitigen Umgang mit den zwei Schwertern „Wakizashi“ (Kurzschwert) und „Katana“ (Langschwert), wie einst Miyamoto Musashi, zu praktizieren. Hierbei ist das Erlernen der 24 traditionellen Kata (Formen) des Niten-Ichi-Ryu und deren freie Anwendung von Bedeutung. Die Ausbildung im Umgang mit weiteren traditionellen japanischen Holz- und Metallwaffen, im einzelnen „Tanbo“ (1 Kurzstock), „Nitanbo“ (2 Kurzstöcke), „Jo“ (Mittelstock), „Bo“ (Langstock), „Jitte“ (Schwertfänger), „Tanto“ (Messer), „Yari“ (Speerlanze), „Naginata“ (Schwertlanze), „Shuriken“ (Wurfaffen) und „Tessen“ (Fächer), erfolgt in dieser Abfolge je nach Gürtelgrad, bis einschließlich dem 2. Dan-Grad.

Begleitet wird diese Ausbildung durch Schulung des Verhaltens im Wald und in freier Natur, sowohl in der Gruppe als auch alleine. Das Erlernte wird in Strategie und Nutzung natürlicher Hilfsmittel zum Überleben im Gelände verwendet.

Theoretische Hintergründe wie die japanische Sprache, Schrift, Geschichte und Kultur begleiten das Ausbildungsprogramm und geben, systematisch aufgebaut, Einblicke in sowohl das heutige Leben in Japan, als auch in das zu der Zeit der Samurai.

Seit April 2009 ist das Tatsu-Ryu-Bushido mit seinen zertifizierten Präventionstrainern durch die Bundesärztekammer und dem Deutschen Olympischen Sportbund geprüft und empfohlen. Im Mai 2011 erfolgte die Auszeichnung mit dem Gütesiegel „Kinder- und Jugendfreundlicher Sportverein“ mit Tatsu-Ryu-Bushido durch die Sportjugend-Pfalz.

龍流武士道

Kanji für Tatsu-Ryu-Bushido

www.tatsu-ryu-bushido.com